



## Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Oder-Spree

Auf Grund des amtlich festgestellten Ausbruches der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen im Landkreis Oder-Spree erlässt der Landkreis Oder-Spree, vertreten durch den Landrat, dieser vertreten durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (nachfolgend: Veterinäramt) aufgrund von Gefahr im Verzug im Wege der Notbekanntmachung nach § 3 BekanntmV nachfolgende Tierseuchenallgemeinverfügung zur Feststellung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 11. Dezember 2020.

### Rechtsgrundlagen:

§ 14d Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest vom 8. Juli 2020, § 1 Abs. 4 und § 5 Abs. 8 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) in der letzten Fassung vom 25. Dezember 2016 und § 38 Abs. 11 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 16 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der letzten Fassung vom 20.11.2019.

## **Tierseuchenallgemeinverfügung zur Feststellung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 7.10.2020**

**in der Fassung der 4. Änderung und Ergänzung vom 11.12.2020**

### Entscheidung:

#### **A. Festlegung der Restriktionsgebiete**

- I. Um die Fundstellen mit dem positiven Virusnachweis werden als Restriktionsgebiete das „gefährdete Gebiet“ sowie als dessen innere Bereiche zwei „Kerngebiete“ festgelegt. Um die Kerngebiete wird eine „weiße Zone“ ausgewiesen. Die festgelegte „Pufferzone“ grenzt das gefährdete Gebiet nach außen hin ab.

1. **Gefährdetes Gebiet** sind die Gemeinden:

- |  |  |
|--|--|
| a. Rietz-Neuendorf mit den Gemarkungen Birkholz und Groß-Rietz | k. Mixdorf   |
| b. Beeskow   | l. Tauche mit den Gemarkungen Tauche, Stremmen, Ranzig, Sabrodt, Trebatsch, Sawall und Mittweide |
| c. Ragow-Merz  | m. Friedland   |
| d. Müllrose  | n. Schlaubetal   |
| e. Siehdichum  | o. Eisenhüttenstadt  |
| f. Groß Lindow   | p. Grunow-Dammendorf   |
| g. Brieskow-Finkenheerd  | q. Neuzelle  |
| h. Wiesenau  | r. Neißemünde  |
| i. Ziltendorf  | s. Lawitz  |
| j. Vogelsang   |  |

2. 2.1. **Kerngebiet der Bezeichnung „K1“** des gefährdeten Gebietes sind folgende Gemarkungen:

- |  |   |
|--|---|
| a. Coschen   | j. Neuzelle   |
| b. Steinsdorf  | k. Teile der Gemarkung Eisenhüttenstadt<br>- siehe Karte A II.- |
| c. Breslack  | l. Teile der Gemarkung Lawitz:<br>- siehe Karte A II.-          |
| d. Ratzdorf  | m. Möbiskrüge   |
| e. Wellmitz  | n. Kobbeln  |
| f. Streichwitz   | o. Treppeln   |
| g. Bomsdorf  | p. Bahro  |
| h. Schwerzko   | q. Ossendorf  |
| i. Teile der Gemarkung Göhlen –<br>siehe Karte A. II.- |   |

2.2. **Kerngebiet der Bezeichnung „K2“** des gefährdeten Gebietes sind folgende Gemarkungen:

- |   |  |
|---|--|
| a. Teile der Gemarkungen der Stadt<br>Friedland<br>- siehe Karte A. II. -   | d. Teile der Gemeinde Ragow-Merz<br>- siehe Karte A. II. –   |
| b. Teile der Gemeinde Grunow-<br>Dammendorf<br>- siehe Karte A. II.-  | e. Teile der Gemeinde Mixdorf<br>- siehe Karte A. II. –      |
| c. Stadt Beeskow mit den Ortsteilen<br>Krügersdorf und Schneeberg,<br>Teilen von Oegeln<br>- siehe Karte A. II. – | f. Teile der Gemarkung Schernsdorf<br>- siehe Karte A. II. – |
|   | g. Teile der Gemarkung Bremsdorf<br>- siehe Karte A. II. –   |

2.3. **„Weiße Zone“** des gefährdeten Gebietes ist ein Gebiet in einem Radius von ca. fünf Kilometern um die Kerngebiete K1 und K2. Der genaue Grenzverlauf der „weißen Zone“ ist der als **Anlage A1 beigefügten Karte vom 30.11.2020** zu entnehmen.

3. **Pufferzone** um das gefährdete Gebiet sind die Gemeinden:

- |  |   |
|--|---|
| a. Steinhöfel mit den Gemarkungen<br>Heinersdorf, Tempelberg, Hasen-<br>felde, Arensdorf, Steinhöfel und<br>Dernitz  | f. Bad Saarow   |
| b. Briesen (Mark)  | g. Tauche mit den Gemarkungen Werder,<br>Kossenblatt, Briescht, Giesensdorf, Wul-<br>fersdorf, Falkenberg, Görzdorf und Linden-<br>berg |
| c. Berkenbrück   | h. Wendisch Rietz   |
| d. Langewahl   | i. Diensdorf-Radlow   |
| e. Rietz-Neuendorf mit den Gemar-<br>kungen Alt Golm, Drahendorf,<br>Neubrück, Pfaffendorf, Sauen,<br>Görzig, Wilmersdorf, Herzberg,<br>Buckow, Glienicke, Behrendorf<br>und Ahrendorf | j. Reichenwalde   |
|  | k. Storkow (Mark)   |
|  | l. Jacobsdorf   |

II. Die als **Anlage A1** beigefügte **Karte** der Restriktionsgebiete **vom 30.11.2020** ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Eine zu vergrößernde Version der Karte ist unter folgendem Link abrufbar: <https://www.landkreis-oder-spree.de/asp-zonen>.

III. Die Absperrung der unter Nr. I. 1. bis 3. benannten Restriktionszonen mit einer wildschweinsicheren Umzäunung ist zu dulden. Der detaillierte Zaunverlauf ist nach Abschluss der Baumaßnahmen der unter Nr. II. benannten Karte zu entnehmen.

## B. angeordnete Maßregeln für die Restriktionsgebiete

I. Für das **gefährdete Gebiet** werden folgende Maßregeln angeordnet:

1. Nach Errichtung einer Umzäunung um die Kerngebiete K1 und K2 sowie um die weißen Zonen sind im gefährdeten Gebiet, ausgenommen der weißen Zonen und der Kerngebiete die Jagd auf alle Wildtierarten sowie alle Bejagungsarten erlaubt. Gegenüber den Jagdausübungsberechtigten wird angeordnet, eine verstärkte Bejagung von Schwarzwild durchzuführen.

Bewegungsjagden sind der Unteren Jagdbehörde mindestens zehn Tage vor Beginn anzuzeigen.

2. Nach Errichtung einer Umzäunung um die Kerngebiete K1 und K2 sowie um die weißen Zonen ist im gefährdeten Gebiet, ausgenommen der weißen Zonen und der Kerngebiete die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen ohne Einschränkungen gestattet.
3. Im gesamten gefährdeten Gebiet ist die Nutzung forstwirtschaftlicher Flächen verboten.

Von diesem Verbot sind nach Errichtung einer Umzäunung um die Kerngebiete K1 und K2 sowie um die weißen Zonen die in der als Anlage A2 dieser Allgemeinverfügung beigefügten aufgelisteten Tätigkeiten ausgenommen. Einer separaten Ausnahmegenehmigung bedarf es für die Durchführung dieser Tätigkeiten nicht.

Dieses Verbot wird durch das Veterinäramt aufgehoben, sobald es die epidemiologische Lage zulässt und durch die fachliche Planung der Bekämpfungsstrategie bestätigt ist.

4. Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Brachflächen sind durch den Landwirt auf gesonderte Anordnung des Veterinäramtes in Abstimmung mit der Unteren Jagdbehörde Jagdschneisen anzulegen.
5. Jagdausübungsberechtigte sind zur verstärkten Suche nach verendeten Wildschweinen verpflichtet. Wird die verstärkte Suche von, durch das Veterinäramt benannten Personen, durchgeführt, haben die Jagdausübungsberechtigten in ihrem Revier diese Suche zu dulden und mitzuwirken.

Von den Jagdausübungsberechtigten zu dulden sind insbesondere die für die Kadaversuche eingesetzten Hundestaffeln und die mit Schusswaffen ausgestatteten, begleitenden Jäger.

6. Jagdausübungsberechtigte haben jedes verendet aufgefundene Wildschwein unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) dem Veterinäramt schriftlich unter der Adresse Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow oder telefonisch unter der Telefon-Hotline 03366 35-2020 oder über die Nutzung der Tierfund-Kataster-App oder per E-Mail unter [fallwildmeldung@landkreis-oder-spree.de](mailto:fallwildmeldung@landkreis-oder-spree.de) anzuzeigen.

Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung ist ausschließlich durch das vom Veterinäramt beauftragte Personal durchzuführen.

7. Hunde dürfen im gefährdeten Gebiet nicht frei umherlaufen. Es gilt eine strikte Leinenpflicht für Hunde.
8. Die Besamung empfänglicher Sauen wird untersagt.

II. Für die **weißen Zonen** werden abweichend von den Anordnungen unter B. I. Nr. 1. und 2. und zusätzlich zu den Anordnungen nach B. I. Nr. 3. bis 8. folgende Maßregeln angeordnet:

1. Es gilt ein umfassendes Jagdverbot für alle Wildtierarten.

Von diesem Verbot ausgenommen sind nach Errichtung einer Umzäunung um die weißen Zonen:

- die Fallenjagd auf Wildschweine
- Einzelansitzjagd auf Wildschweine sowie
- die Jagd auf Raubwild zu Monitoringzwecken.

Dieses Verbot wird durch das Veterinäramt aufgehoben, sobald es die epidemiologische Lage zulässt und durch die fachliche Planung der Bekämpfungsstrategie bestätigt ist.

Von diesem Verbot können auf Anordnung durch das Veterinäramt in Abstimmung mit der Unteren Jagdbehörde weitere Ausnahmen zugelassen werden.

2. Die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen wird verboten.

Von diesem Verbot ausgenommen sind Weidehaltungen sowie, nach Errichtung einer Umzäunung um die Kerngebiete K1 und K2 und um die weißen Zonen, die in der als Anlage A2 dieser Allgemeinverfügung beigefügten aufgelisteten Tätigkeiten. Einer separaten Ausnahmegenehmigung bedarf es für die Durchführung dieser Tätigkeiten nicht.

Dieses Verbot wird durch das Veterinäramt aufgehoben, sobald es die epidemiologische Lage zulässt und durch die fachliche Planung der Bekämpfungsstrategie bestätigt ist.

3. Nach Errichtung einer Umzäunung um die Kerngebiete K1 und K2 sowie um die weißen Zonen ist die Nutzung forstwirtschaftlicher Flächen gestattet, mit Ausnahme des mechanisierten Holzeinschlages und der Rückung (mechanisiert). Mechanisierter Holzeinschlag und Rückung (mechanisiert) dürfen innerhalb der Umzäunung erst unmittelbar nach abgeschlossener, dem Veterinäramt vor Beginn der Tätigkeit nachgewiesener, Kadaversuche durchgeführt werden.

III. Für die **Kerngebiete** werden, abweichend von den Anordnungen unter B. I. Nr. 1. und 2. und zusätzlich zu den Anordnungen nach B. I. Nr. 3. bis 8. folgende Maßregeln angeordnet:

1. Das Betreten des Waldes und der offenen Landschaft ist verboten. Jeglicher Fahrzeugverkehr in und aus dem Kerngebiet sowie innerhalb des Kerngebiets ist verboten. Der Personenverkehr im Kerngebiet ist nicht gestattet. Dieses Verbot schließt das Führen und Reiten von Pferden ein.

„Offenen Landschaft“ sind Felder, Wiesen und Ackerflächen, alle Bereiche außerhalb geschlossener Ortslagen oder außerhalb von Bebauungszusammenhängen.

Ausnahmen von diesem Verbot können in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag durch das Veterinäramt erteilt werden.

Veranstaltungen die Flächen des Waldes oder der offenen Landschaft einbeziehen, sind vom Veranstalter beim Veterinäramt mindestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn formlos unter Angabe des Veranstaltungszwecks, -ortes und der zu erwartenden Teilnehmerzahl anzeigepflichtig.

2. **Von den Verboten nach B. III. Nr. 1. ausgenommen** sind
  - a. das Befahren oder Betreten des Kerngebietes aufgrund von Gefahr im Verzug,
  - b. Anwohner zum Erreichen und Verlassen ihres Grundbesitzes unter Nutzung ausschließlich des direkten Weges,
  - c. der reguläre Durchgangsverkehr auf den öffentlichen Straßen
  - d. der Fahrzeug- und Personenverkehr innerhalb geschlossener Ortslagen oder innerhalb von Bebauungszusammenhängen sowie
  - e. durch vom Veterinäramt beauftragte Personen mit Befahrungsschein.
    - Personen mit unaufschiebbaren Anliegen kann im Einzelfall durch das Veterinäramt des Landkreises ein Befahrungsschein ausgestellt werden. Der Antrag ist formlos schriftlich an das Veterinäramt, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow oder per E-Mail unter [asp@l-os.de](mailto:asp@l-os.de) zu stellen und hat neben den Adress- und Kontaktdaten des Antragstellers, das amtliche Kennzeichen des Pkws (sofern genutzt), die Angabe der Lage der Fläche sowie den Befahrungsground zu enthalten.

3. Es gilt ein grundsätzliches Jagdverbot für alle Wildtierarten.

Von diesem Verbot ausgenommen sind nach Errichtung einer Umzäunung um die weißen Zonen:

- die Fallenjagd auf Wildschweine sowie
- die Jagd auf Raubwild zu Monitoringzwecken.

Dieses Verbot wird durch das Veterinäramt aufgehoben, sobald es die epidemiologische Lage zulässt und durch die fachliche Planung der Bekämpfungsstrategie bestätigt ist.

Von diesem Verbot können auf Anordnung durch das Veterinäramt in Abstimmung mit der Unteren Jagdbehörde weitere Ausnahmen zugelassen werden.

4. Die Nutzung landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Flächen ist verboten.

Von diesem Verbot ausgenommen sind Weidehaltungen sowie nach Errichtung einer Umzäunung um die Kerngebiete K1 und K2 und um die weißen Zonen die in der Anlage A2 dieser Allgemeinverfügung beigefügten aufgelisteten Tätigkeiten. Zusätzlich darf nach abgeschlossener, dem Veterinäramt vor Beginn der Tätigkeit nachgewiesener, Kadaversuche mit dem mechanisierten Holzeinschlag sowie dem Rücken (mechanisiert) begonnen werden. Einer separaten Ausnahmegenehmigung sowie eines Befahrungsscheines bedarf es für die Durchführung dieser Tätigkeiten nicht.

Dieses Verbot wird durch das Veterinäramt aufgehoben, sobald es die epidemiologische Lage zulässt und durch die fachliche Planung der Bekämpfungsstrategie bestätigt ist.

- IV. Für die **Pufferzone** werden folgende Maßregeln angeordnet:

1. Tierhalter haben dem Veterinäramt unverzüglich

- a. die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes,
  - b. verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine
- anzuzeigen.

2. Tierhalter haben sämtliche Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können.
3. Tierhalter haben geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte einzurichten.
4. Tierhalter haben verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach näherer Anweisung des Veterinäramtes serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.
5. Tierhalter haben Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren.
6. Tierhalter haben sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
7. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.
8. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen Betrieb verbracht werden.
9. Gras, Heu und Stroh, das in der Pufferzone gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Dies gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung des gefährdeten Gebietes gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70° C unterzogen wurde.
10. Jagd ausübungs berechtigte sind zur verstärkten Suche nach verendeten Wildschweinen verpflichtet. Wird die verstärkte Suche von, durch das Veterinäramt benannten Personen durchgeführt, haben die Jagd ausübungs berechtigten in ihrem Revier diese Suche zu dulden und mitzuwirken.
11. Gegenüber den Jagd ausübungs berechtigten wird angeordnet, eine verstärkte Bejagung von Schwarzwild durchzuführen.
12. Jagd ausübungs berechtigte haben jedes verendet aufgefundene Wildschwein unverzüglich
  - a. unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) dem Veterinäramt schriftlich unter der Adresse Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow oder telefonisch unter der Telefon-Hotline 03366 35-2020 oder über die Nutzung der Tierfund-Kataster-App oder per E-Mail unter [fallwildmeldung@landkreis-oder-spree.de](mailto:fallwildmeldung@landkreis-oder-spree.de) anzuzeigen,

- b. von ihm Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und die Proben mit einem Wildursprungsschein dem Veterinäramt, Schneeberger Weg 40, 15848 Beeskow zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zuzuleiten sowie
- c. anschließend unschädlich über die Tierkörperbeseitigungsfirma SecAnim GmbH, Neuzeller Straße 29 in 03172 Guben/Bresinchen zu beseitigen.

### **C. Sofortige Vollziehbarkeit**

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für folgende Maßregeln angeordnet: B. I.: Nr. 4., Nr. 6. bis 8.; B III.: Nr. 1.; B IV.: Nr. 1., Nr. 5. bis 7., Nr. 9. und 12.a.  
Im Übrigen ist diese Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VwGO i.V.m. § 37 des TierGesG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

### **D. Inkrafttreten und Befristung**

Diese Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist zeitlich befristet auf den **15. März 2021**, 0:00 Uhr.

### **E. Hinweise**

- I. Es wird auf die gesetzlich bestehenden Pflichten nach der Schweinepest-Verordnung im gefährdeten Gebiet und in der Pufferzone hingewiesen. Diese können auch in einer Übersicht in den Dokumenten zum Thema Afrikanische Schweinepest auf der Internetseite des Landkreises Oder-Spree eingesehen werden.

Die bisher vorläufig geltende Gebietskulisse für das gefährdete Gebiet und die Pufferzone wird durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1741 vom 20.11.2020 geändert und in dieser Fassung in den Anhang des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU als endgültig festgelegte Gebietskulisse aufgenommen.

### **II. Weitere Kontaktdaten**

Jeder Verdacht auf Erkrankung an Afrikanischer Schweinepest (ASP) ist dem Veterinäramt sofort unter [fallwildmeldung@landkreis-oder-spree.de](mailto:fallwildmeldung@landkreis-oder-spree.de), Tel.: 03366-35-2020 (Montag bis Sonntag von 08:00 bis 16:00 Uhr), Fax: 03366-35-1995 oder über die Nutzung der Tierfund-Kataster-App zu melden.

Die Hotline des **Bürgertelefons** für Auskünfte zum Thema ASP erreichen Sie **Montag bis Freitag von 08:00 bis 14:00 Uhr** unter **03366 35-2035**. Ihre Anfragen können Sie auch per E-Mail an [asp@l-os.de](mailto:asp@l-os.de) richten.

### **F. Zuwiderhandlungen**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i.V.m. § 25 Abs.1 SchwPestV eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 € geahndet werden.

## **Begründung**

### **I. Sachverhalt**

Der Verfügung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 10.09.2020 bestätigte sich im benachbarten Landkreis Spree-Neiße bei Sembten erstmalig der Verdacht auf eine Infektion mit der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei einem verendet aufgefundenen Wildschwein als Ergebnis der abschließenden Testung durch das Friedrich-Löffler-Institut. Nach Ausweisung eines ersten Kerngebietes um den Fundort bestätigte sich bei weiteren Funden von Fallwild zunächst kein weiterer Verdacht. Mitte September 2020 wurden im Landkreis Oder-Spree im Dorchetal bei Neuzelle/Kummro fünf verendete Wildschweine aufgefunden, bei denen am 15.09.2020 eine Infektion auf ASP durch das Friedrich-Löffler-Institut bestätigt wurde. Die mit Bescheid vom 14.09.2020 aufgrund dessen in einer ersten Tierseuchenallgemeinverfügung zur Feststellung der ASP bei Schwarzwild festgelegten Restriktionsgebiete wurden mit der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 18.09.2020, 05.10.2020 sowie der 1. Änderung vom 07.10.2020, der 2. Änderung vom 03.11.2020 sowie der 3. Änderung vom 30.11.2020 noch einmal an das epidemiologische Geschehen angepasst. Die als Kerngebiet ausgewiesenen Flächen des gefährdeten Gebietes wurden eingezäunt. In der nachfolgenden Zeit wurden zunächst die als Kerngebiet ausgewiesenen Flächen und das darüber hinausreichende gefährdete Gebiet mit ortsansässigen Jägern, Landesforst, freiwilligen Helfern, Drohnen und Kadaversuchhundestaffeln nach verendeten Wildschweinen abgesucht. Aufgefundene Kadaver wurden dokumentiert und durch spezielle Bergertrupps geborgen und untersucht. Bis zum 10.11.2020 haben sich bei verendet aufgefundenem Schwarzwildfallwild im Landkreis Oder-Spree 171 Fälle mit einer ASP-Infektion bestätigt.

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, von der Haus- und Wildschweine betroffen sind. In Mitteleuropa erfolgt eine Übertragung durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren (Sekrete, Blut, Sperma), die Aufnahme von Speiseabfällen oder Schweinefleischerzeugnissen bzw. -zubereitungen sowie andere indirekte Übertragungswege (Fahrzeuge, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschließlich Jagdausrüstung, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung). Bei direkter Übertragung wird der Erreger über Nasen-Rachen-, Augensekret und Speichel, später auch über Urin und Kot ausgeschieden. Die Inkubationszeit, das heißt, die Zeit von der Einschleppung des Erregers bis zum Auftreten der ersten Krankheitssymptome, beträgt etwa sieben bis zehn Tage. Ein infiziertes Tier stirbt in mehr als 90 % der Infektionsfälle an ASP. Ein Impfstoff gegen ASP ist bisher nicht verfügbar. Die Bekämpfung gestaltet sich außerordentlich schwierig, da das Virus sehr widerstandsfähig ist. Es bleibt auch während des Verwesungsprozesses des Schweins mehrere Wochen bis Monate infektiös. In Schlachtkörpern und Blut, in Dauerwaren wie Schinken und Salami ist das Virus monatelang, in Gefrierfleisch sogar jahrelang vermehrungsfähig.

Aus vorgenannten Gründen kommt der Verhinderung der Einschleppung der ASP in bisher freie Regionen eine entscheidende Bedeutung zu. Um die Verbreitung der Infektionskrankheit wirkungsvoll zu verhindern, müssen Infektionswege möglichst abgeschnitten werden. Andernfalls droht durch Verbreitung dieser Erkrankung die Gefahr großer wirtschaftlicher Schäden in den betroffenen Schweinemastbetrieben durch Leistungseinbußen und Tierverluste. Die strengen Handelsbeschränkungen, die auf Grund des Auftretens der ASP zu erwarten sind, können auch für nicht von der Krankheit betroffene Betriebe und für ganze Wirtschaftsbereiche zu enormen Einbußen führen.

Tritt bei Wildschweinen - wie aktuell im Landkreis Oder-Spree - ein Infektionsgeschehen mit ASP auf, sind unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, mit denen das Ausmaß des Ausbruchsgeschehens (räumliche Ausdehnung, Anzahl der betroffenen Tiere, Größe der Population im betroffenen Gebiet etc.) eingeschätzt und Maßnahmen zur Bekämpfung der Tierseuche in der Wildschweinpopulation, zur Verhinderung der Ausbreitung und des Übergreifens auf Hausschweine ergriffen werden sollen. Das Friedrich-Löffler-Institut hat hierzu Empfehlungen für Maßnahmen in einem Maßnahmenkatalog erarbeitet.



## II. Rechtliche Würdigung

Gemäß §§ 4 und 5 des Ordnungsbehördengesetzes vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S. 266) i.V.m. § 38 Abs. 11 des TiergesG vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) i.V.m. § 1 Abs. 4 des AGTierGes vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I/02, [Nr. 02], S.14) in der jeweils geltenden Fassung, ist das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Oder-Spree (Veterinäramt) die zuständige Behörde für den Erlass von Verfügungen von Schutzmaßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen. Diese Allgemeinverfügung dient der Umsetzung der Maßregeln der SchwPestV vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605) in der zurzeit geltenden Fassung. Zur Vorbeugung und Bekämpfung der Tierseuche ASP erlässt das Veterinäramt in seiner Zuständigkeit nach § 38 Abs.11 i.V.m. § 6 und 10 TierGesG mit dieser Allgemeinverfügung weitere Maßregeln zur Ergänzung der Anordnungen der SchwPestV.

### zu A. I. Nr. 1. bis 3. und II.

Entsprechend § 14d Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 2 SchwPestV wurde durch das Veterinäramt ein Gebiet um die Fundorte als gefährdetes Gebiet sowie ein Gebiet um das gefährdete Gebiet als Pufferzone festgelegt. Entsprechend § 14d Abs. 2a S. 1 SchwPestV wurde innerhalb dieses gefährdeten Gebietes um den ersten Fundort und um den zweiten Fundort in Friedland/Klein Briesen der verendet aufgefundenen und labordiagnostisch positiv bestätigten Wildschweine je ein Kerngebiet festgelegt, um zu vermeiden, dass möglicherweise weitere infizierte Tiere aus den Kerngebieten auswandern und die ASP verbreiten. Zudem soll hierdurch, durch eine zeitnahe Entsorgung möglichst aller Kadaver infizierter Wildschweine als Infektionsquelle, der Infektionsdruck auch in den übrigen Restriktionszonen reduziert werden.

Innerhalb des gefährdeten Gebietes wurden um die zwei Kerngebiete zur Bekämpfung und Tilgung der Afrikanischen Schweinepest jeweils eine weiße Zone eingerichtet und vollständig umzäunt. Innerhalb dieser werden gegenüber den Jagd ausübungs berechtigten durch das Veterinäramt und die Untere Jagdbehörde Maßnahmen zur Bejagung von Schwarzwild angeordnet. Ziel ist es, die Schwarzwildpopulation zu reduzieren, so dass Infektionsketten abreißen und eine Tilgung der Afrikanischen Schweinepest möglich wird.

Bei der Bestimmung der Restriktionsgebiete wurden die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Schweinehaltung, das Vorhandensein von Schlachtstätten, natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt.

Die als Anlage A1 beigefügte Karte der Restriktionsgebiete vom 30.11.2020 ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Eine zu vergrößernde Version der Karte ist unter folgendem Link abrufbar: <https://www.landkreis-oder-spree.de/asp-zonen>.

Die Karte ermöglicht durch die Vergrößerungsmöglichkeiten eine sehr detaillierte Bestimmung der einzelnen betroffenen Grundstücke.

### zu A. III.

Gemäß § 14d Abs. 2b Nr. 2 SchwPestV kann das Veterinäramt als zuständige Behörde für das Kerngebiet über die Maßregeln für das gefährdete Gebiet hinaus, soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist, Maßnahmen zur Absperrung des Kerngebietes oder eines Teils des Kerngebietes ergreifen, insbesondere durch Errichten einer Umzäunung.

Nach § 14d Abs. 2c Nr. 1 bis Nr. 3 SchwPestV kann das Veterinäramt zusätzlich, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist und auf Grund der möglichen Weiterverbreitung des Erregers dringend geboten erscheint, für das gefährdete Gebiet und die Pufferzone Maßnahmen zur Absperrung, insbesondere durch Errichten einer Umzäunung, ergreifen. Die Voraussetzung dafür ist, dass sich dort Wildschweine aufhalten, die an

der Afrikanischen Schweinepest erkrankt sind (Nr.1), bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest besteht (Nr. 2) oder bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie das Virus der Afrikanischen Schweinepest aufgenommen haben (Nr. 3).

Durch die Umzäunung der Kerngebiete und der weißen Zonen sollen potentiell infizierte Wildschweine zumindest kurzfristig in diesem räumlich eng begrenzten Gebiet gehalten werden, um die Durchseuchung zu ermöglichen und eine Verbreitung der Tierseuche über das Kerngebiet hinaus zu verhindern. Erkranktes Schwarzwild soll ebenfalls in diesem räumlich begrenzten Gebiet gehalten werden und dadurch eine Einschleppung der Tierseuche in andere Gebiete vermieden werden. Hintergrund ist die stark bewaldete und landwirtschaftlich geprägte Region, die eine effiziente und zeitnahe Bekämpfung der Tierseuche durch Abschottung der infiziert aufgefundenen Wildschweinkadaver in einem umzäunten Kerngebiet erfordern. So soll ein Eintrag in weitere durch starke Bewaldung schwer zugängliche Regionen erschwert bzw. unterbunden werden.

#### zu B. I. Nr. 1.

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung wurde im gefährdeten Gebiet gemäß § 14d Abs. 6 i.V.m. § 14a Abs. 8 Nr. 1 SchwPestV nach Errichtung einer Umzäunung um die Kerngebiete K1 und K2 sowie um die weißen Zonen das Jagdverbot auf alle Wildtierarten außerhalb der weißen Zonen aufgehoben und die verstärkte Bejagung auf Schwarzwild angeordnet. Die Schwarzwildpopulation soll dadurch derart reduziert werden, dass Infektionsketten abreißen und eine Tilgung der Afrikanischen Schweinepest möglich wird.

Gemäß des Leitfadens zur Reduzierung des Schwarzwildbestandes im Rahmen der ASP-Bekämpfung im Land Brandenburg als Anlage des Erlasses „Durchführung der Schweinepest-Verordnung – Anordnung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen in Restriktionsgebieten“ des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV) vom 27.11.2020 sind Bewegungsjagden erst durchzuführen oder ggf. anzuordnen, wenn die Fallenjagd keinen ausreichenden Jagderfolg mehr bringt, weil die Fallen nicht mehr fangen oder nicht angenommen worden sind. Bewegungsjagden sind zudem auf ausgewählte Flächen zu begrenzen, auf denen Fallen- oder Einzeljagden nicht effektiv durchführbar sind.

Auf dieser Grundlage wird im Tenor dieser Verfügung unter B. I. Nr. 1 angeordnet, dass Bewegungsjagden der Unteren Jagdbehörde anzuzeigen sind. Die Behörde hat dadurch die Möglichkeit, sofern es aus tierseuchenrechtlichen Gründen zwingend erforderlich ist, die Bewegungsjagden zu untersagen.

Da diese Form der Jagd von den Jagd ausübungsberechtigten entsprechend umfangreich vorbereitet werden muss, ist der Zeitpunkt der geplanten Jagd für gewöhnlich lange im Voraus bekannt und die Forderung zur Anzeige bei der Behörde mindestens zehn Tage im Voraus verhältnismäßig.

#### zu B. I. Nr. 2. bis 4.

Gemäß § 14d Abs. 5a S. 1 Nr. 1 und 2 SchwPestV kann das Veterinäramt als zuständige Behörde aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung die Nutzung forstwirtschaftlicher Flächen für längstens sechs Monate beschränken oder verbieten sowie anordnen, dass auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Brachflächen Jagdschneisen anzulegen sind.

Die Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Flächen wird zunächst aufgrund der akuten Infektionslage mit ASP untersagt, um eine Beunruhigung des Wildes, insbesondere des Schwarzwildes und damit eine Verbreitung der ASP über das gefährdete Gebiet hinaus zu verhindern. Schwarzwild hält sich als Rückzugs- und Futterort neben Waldgebieten auch gerne auf bestellten Feldern auf. Das erhöhte Futterangebot der bestellten Felder lockt Schwarzwild

zudem an und hält die ggf. infizierten Rotten in einem begrenzten Gebiet. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere die Ernte und Rodungen zu untersagen, um die Rückzugsorte innerhalb des gefährdeten Gebiets zu erhalten.

Lässt es die epidemiologische Lage zu, wird dieses Verbot umgehend aufgehoben.

Auf der Grundlage des Erlasses des MSGIV „Anordnung von Nutzungsverböten und -beschränkungen nach § 14d Abs. 5a Nr. 1 der Schweinepest-Verordnung“ vom 27.11.2020 sind, im Anschluss an die um die weiße Zone errichteten Umzäunung und das damit eingeschränkte Risiko der Verbreitung des ASP-Virus, die in der Anlage A2 aufgelisteten Tätigkeiten von diesem Verbot unter der Einhaltung der benannten Voraussetzungen ausgenommen. Einer gesonderten Genehmigung dieser Tätigkeiten durch das Veterinäramt bedarf es nicht.

Das Risiko der Verbreitung bei der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen ist unter Betrachtung des aktuellen Seuchengeschehens verhältnismäßig gering, daher wird das Nutzungsverbot nach Errichtung einer Umzäunung um die Kerngebiete K1 und K2 sowie um die weißen Zonen für diese Flächen aufgehoben.

Die Jagdschneisen sollen in Vorbereitung auf die Wiederöffnung der Jagd als auch im Falle der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen von dem mit dieser Verfügung angeordneten Jagdverbot eine gezielte Bejagung ermöglichen, um die Populationsdichte des Schwarzwildes als Infektionsquelle der ASP zu reduzieren. Eine reduzierte Schwarzwildpopulation verringert die Kontaktmöglichkeiten anderer Wildschweine als auch Hausschweine zu Ansteckungsquellen und kann daher dazu beitragen, dass sich die Seuche nicht weiter ausbreiten kann.

#### zu B. I. Nr. 5. und 6.

Gemäß § 14d Abs. 5b S. 1 und 2 SchwPestV kann das Veterinäramt als zuständige Behörde den Jagdarausübungsberechtigten zur Suche nach verendeten Wildschweinen verpflichten. Kann er eine unverzügliche und wirksame Suche nicht sicherstellen hat er eine solche Suche durch andere Personen zu dulden und bei einer solchen Suche mitzuwirken. Entsprechend § 14e Abs. 1 Nr. d SchwPestV wurden die Jagdarausübungsberechtigten verpflichtet, verendet aufgefundene Wildschweine unter Angabe des Fundortes dem Veterinäramt anzuzeigen.

Die schnelle und systematische Suche soll erzielen, dass in dem gefährdeten Gebiet schnellstmöglich alle weiteren, an der Tierseuche verendeten Wildschweine aufgefunden werden. So können, durch eine anschließende, restlose Entfernung ggf. weiterer aufgefundener Wildschweinkadaver, die Infektionsquellen aus dem gefährdeten Gebiet beseitigt und auf diese Weise die Verbreitung der Tierseuche über das gefährdete Gebiet hinaus verhindert werden. Eine Suche und Beseitigung infizierter, verendeter Wildschweine bzw. der Reste aus dem Revier ist zeitnah und umfassend durchzuführen, da diese aufgrund der großen Widerstandsfähigkeit des Virus über lange Zeiträume ein Virusreservoir und somit eine Infektionsquelle für gesunde Wildschweine darstellen.

Aufgrund der aktuellen Funde mehrerer positiv auf ASP getesteter Wildschweinkadaver im Raum Neuzelle/Kummro und Friedland/Klein Briesen mit weiterer Tendenz zur Ausbreitung, sollen die Maßnahmen der Beprobung mit anschließender labordiagnostischer Untersuchung eine frühzeitige Erkennung eines Eintrages in den regionalen Wildschweinbestand ermöglichen. Die Beprobung und Untersuchung sollen zudem Grundlage unverzüglicher Maßnahmen zur Verhinderung einer weiteren Ausweitung sein.

#### zu B. I. Nr. 7.

Zur Vermeidung der Verschleppung der ASP ordnet das Veterinäramt nach § 14d Abs. 7 SchwPestV hiermit an, dass Hunde im gefährdeten Gebiet nicht frei umherlaufen dürfen.

Das Virus ist sehr widerstandsfähig und kann auch über andere, indirekte Übertragungswege verbreitet werden. Hierzu zählt z.B. die Bereifung von Fahrzeugen, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschließlich Jagdausrüstung, herumstreunende Tiere, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung und Schuhe etc.

Die Restriktionsgebiete im Landkreis Oder-Spree sind geprägt durch viele Wälder und Felder, die durch den unbefestigten Boden eine unerkannte Verschleppung über indirekte Wege begünstigen. Die angeordneten Maßnahmen sollen eine Verschleppung des Virus aus dem gefährdeten Gebiet heraus über diese Wege verhindern.

#### Zu B. I. Nr. 8.

Gemäß § 38 Abs. 11 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 16 TierGesG kann das Veterinäramt als zuständige Behörde zur Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung eine Verfügung über die Beschränkung der Nutzung und das Verbot des Haltens empfänglicher und anderer als empfänglicher Tiere im Betrieb erlassen.

Die Besamung empfänglicher Sauen wird in der aktuellen Situation der Ausbreitung des ASP-Virus untersagt. Die hierdurch ausgelösten Absatzschwierigkeiten für Schweinefleisch, unter Beachtung der gleichzeitigen Notwendigkeit, aus Tierwohlgründen und Platzgründen in den Betrieben schlachtreife Schweine schlachten zu müssen, sollen dadurch im gefährdeten Gebiet reduziert werden.

#### zu B. II. Nr. 1.

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung wurde gemäß § 14d Abs. 6 i.V.m. § 14a Abs. 10 SchwPestV innerhalb der weißen Zonen die Ausübung der Jagd auf alle Wildtierarten untersagt, um keine Verbreitung der Tierseuche durch Beunruhigung des Wildes, insbesondere des Schwarzwildes, zu befördern und die Tiere bevorzugt im gefährdeten Gebiet zu halten. Die Fallenjagd und die Einzelansitzjagd werden nach Errichtung einer Umzäunung um die weißen Zonen von diesem Verbot ausgenommen, da durch diese Bejagungsformen eine Beunruhigung von Schwarzwild nicht zu erwarten ist.

Die Jagd auf Raubwild zu Monitoringzwecken wird nach Errichtung einer Umzäunung um die weißen Zonen gestattet, da aus den Befunden der Proben, die bei dieser Form der Jagd genommen werden, Rückschlüsse auf Anzeichen anderer auf Wild und den Menschen übertragbarer Krankheiten gezogen werden können und bei rechtzeitiger Erkennung eine Weiterverbreitung zeitnah eingedämmt werden kann.

Auf Anordnung des Veterinäramtes und der Unteren Jagdbehörde sind durch die Jagdausübungsberechtigten auf der Grundlage des Erlasses „Durchführung der Schweinepestverordnung – Anordnung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen in Restriktionsgebieten“ vom 27.11.2020 des MSGIV jagdliche und begleitende Maßnahmen durchzuführen. Die Jagdausübungsberechtigten haben die Maßnahmen derart zu gestalten, dass eine Beunruhigung des Wildes weitestgehend vermieden werden kann. Ziel ist es, die Schwarzwildpopulation zu reduzieren, so dass Infektionsketten abreißen und eine Tilgung der Afrikanischen Schweinepest möglich wird.

#### zu B. II. Nr. 2.

Die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen wird zunächst aufgrund der akuten Infektionslage mit ASP innerhalb der weißen Zonen untersagt, um eine Beunruhigung des Wildes, insbesondere des Schwarzwildes und damit eine Verbreitung der ASP über das gefährdete Gebiet hinaus zu verhindern. Schwarzwild hält sich als Rückzugs- und Futterort neben Waldgebieten auch gerne auf bestellten Feldern auf. Das erhöhte Futterangebot der bestellten

Felder lockt Schwarzwild zudem an und hält die ggf. infizierten Rotten in einem begrenzten Gebiet. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere die Ernten zu untersagen, um ein Aufscheuchen der Tiere und damit eine unkontrollierbare Verschleppung des Virus zu vermeiden und die Rückzugsorte innerhalb des gefährdeten Gebiets zu erhalten.

Auf der Grundlage des Erlasses des MSGIV „Anordnung von Nutzungsverböten und -beschränkungen nach § 14d Abs. 5a Nr. 1 der Schweinepest-Verordnung“ vom 27.11.2020 sind, im Anschluss an die um die Kerngebiete K1 und K2 und um die weißen Zonen errichtete Umzäunung und das damit eingeschränkte Risiko der Verbreitung des ASP-Virus, die in der Anlage A2 aufgelisteten Tätigkeiten von diesem Verbot unter der Einhaltung der benannten Voraussetzungen ausgenommen. Einer gesonderten Genehmigung dieser Tätigkeiten durch das Veterinäramt bedarf es nicht.

#### zu B. II. Nr. 3.

Das Risiko der Verbreitung des ASP-Virus bei der Nutzung forstwirtschaftlicher Flächen ist nach Errichtung einer Umzäunung um die Kerngebiete K1 und K2 sowie um die weißen Zonen verhältnismäßig gering, daher wird das Nutzungsverbot für diese Flächen aufgehoben. Der Mechanisierte Holzeinschlag und die mechanisierte Rückung dürfen jedoch erst nach nachgewiesener abgeschlossener Kadaversuche durchgeführt werden, da hierdurch das Risiko einer Verschleppung aufgrund der Aufnahme von infektiösem Material an den Fahrzeugen und Gerätschaften sowie das unbeabsichtigte Aufscheuchen von Wildschweinen möglichst gering gehalten werden sollen.

#### zu B. III. Nr. 1. und Nr. 2.

Unter Anwendung des § 14d Abs. 5c SchwPestV wurde durch das Veterinäramt das Betreten des Waldes und der offenen Landschaft im Kerngebiet untersagt.

Hintergrund dieser Maßregel ist zum einen keine Störung der Tiere, insbesondere des Schwarzwildes, zu verursachen, um keine Verschleppung des Virus aus dem Kerngebiet zu begünstigen, als auch andererseits keine unerkannte Verbreitung des Virus über indirekte Übertragungswege durch eine Vielzahl von Privatpersonen zu befördern. Das ASP-Virus weist eine hohe Widerstandsfähigkeit in der Umwelt auf. Im blutverseuchten Erdboden ist es bis zu 205 Tage, an Holzteilen bis zu 190 Tage überlebensfähig. Verendetes Schwarzwild ist über viele Wochen, streckenweise bis zu einem halben Jahr infektiös. Die unerkannte Verschleppung des Virus durch Erdreich u. Ä. an Schuhwerk soll durch das Betretungsverbot vermieden werden.

Zudem sollen die Suche und Bergung infizierten, verendeten Schwarzwildes durch das beauftragte Personal sowie durch das Veterinäramt angeordnete jagdliche Maßnahmen nicht unnötig behindert werden.

Gemäß § 14d Abs. 2b Nr. 1 SchwPestV kann das Veterinäramt als zuständige Behörde für das Kerngebiet über die Maßregeln für das gefährdete Gebiet hinaus, soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist, den Fahrzeugverkehr in das und aus dem Kerngebiet oder im Kerngebiet und den Personenverkehr im Kerngebiet verbieten.

Die Beschränkung des Fahrzeug- und Personenverkehrs einschließlich des Führens und Reitens von Pferden im Wald und den Bereichen der offenen Landschaft des Kerngebiets soll das Risiko einer unerkannten Verschleppung der Afrikanischen Schweinepest gerade über die benannten indirekten Infektionswege durch eine ggf. unbeschränkte Anzahl an tierseuchenrechtlich Unkundigen verhindern. Zudem sollen die zur Bekämpfung der Tierseuche zwingend notwendige Suche und Beseitigung infizierter Kadaver und die Bejagung nach tierseuchenrechtlichen Vorgaben ungehindert zeitnah ermöglicht werden.

Dabei meint „offene Landschaft“ in diesem Zusammenhang Felder, Wiesen und Ackerflächen außerhalb geschlossener Ortslagen und außerhalb von etwaigen abseits von Ortschaften liegenden Wohnbebauungszusammenhängen.

Vom Betretungsverbot und Befahrungsverbot nicht erfasst sind Personen, denen durch das Veterinäramt ein Befahrungsschein ausgestellt wurde, Anwohner als auch deren Gäste zum Erreichen und Verlassen ihres Grundbesitzes, sofern sie ausschließlich den direkten Weg nehmen und sich hierzu ausschließlich auf befestigten öffentlichen Straßen bewegen. Ebenfalls von dieser Beschränkung ausgenommen ist der reguläre Durchgangsverkehr auf den öffentlichen Straßen und der Fahrzeug- und Personenverkehr innerhalb geschlossener Ortslagen sowie innerhalb von Bebauungszusammenhängen. Weiterhin ausgenommen sind – nach Erteilung eines entsprechenden Befahrungsscheins durch das Veterinäramt – solche Personen mit unaufschiebbaren Anliegen. Hierzu zählt das Befahren des Kerngebietes aufgrund u.a. der Versorgung von Nutz-, Heim- und Haustieren oder anderweitigen dringenden Tierwohlgründen von Tieren im Kerngebiet. Diese Personen haben ebenfalls einen Befahrungsschein beim Veterinäramt des Landkreises schriftlich formlos zu beantragen mit Angabe der Lage der Fläche sowie des Befahrungsgrundes. Der Antrag hat außerdem die Adress- und Kontaktdaten des Antragstellers sowie das amtliche Kennzeichen des Pkws zu enthalten.

Im Übrigen ist ein Befahren und Betreten der Waldflächen und der offenen Landschaft des Kerngebietes nur aufgrund von Gefahr im Verzug zulässig.

Fahrzeug- und Personenverkehr einschließlich des Führens und Reitens von Pferden innerhalb der im Kerngebiet gelegenen Ortschaften oder Bebauungszusammenhänge ist möglich.

Veranstaltungen, die Flächen des Waldes oder der offenen Landschaft z.B. in Form von Parkflächen einbeziehen und bei denen mit einem erhöhten Anreiseaufkommen zu rechnen ist, sind vom Veranstalter beim Veterinäramt mindestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn formlos unter Angabe des Veranstaltungszwecks, -ortes und der zu erwartenden Teilnehmerzahl anzeigepflichtig.

Veranstaltungen - auch innerhalb von Ortslagen - verursachen gerade im ländlichen Raum, wie den hier festgelegten Restriktionsgebieten, aufgrund der mitunter hohen Besucheranzahl einen entsprechend hohen Anreiseverkehr aus unterschiedlichen Regionen und erfordern aufgrund dessen eine entsprechende Logistik bei Parkplatzflächen usw. Auch innerörtlich begrenzte Veranstaltungen beziehen daher unter Umständen auch außerhalb der Ortslage befindliche Flächen ein. Der regelmäßig über das reguläre Maß erhöhte Anreise- und Personenverkehr beeinträchtigt die zeitnah und ungestört durchzuführende Bekämpfung der Tierseuche. Über diesen erhöhten Personenverkehr erhöht sich auch das Risiko der Verschleppung der Tierseuche auf eine Vielzahl weit entfernter Regionen. Daher sind solche Veranstaltungen im Kerngebiet anzeigepflichtig, um dem Veterinäramt eine Prüfung und ggf. weitere Veranlassungen zu ermöglichen.

#### zu B. III. Nr. 3.

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung wurde gemäß § 14d Abs. 6 i.V.m. § 14a Abs. 10 SchwPestV innerhalb des Kerngebietes die Ausübung der Jagd auf alle Wildtierarten untersagt, um keine Verbreitung der Tierseuche durch Beunruhigung des Wildes, insbesondere des Schwarzwildes, zu befördern und die Tiere bevorzugt im gefährdeten Gebiet zu halten. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Tenorpunkt B. II. Nr. 1 verwiesen.

#### zu B. III. Nr. 4.

Gemäß § 14d Abs. 5a S. 1 Nr. 1 und 2 SchwPestV kann das Veterinäramt als zuständige Behörde aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung die Nutzung landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Flächen für längstens sechs Monate beschränken oder verbieten. Die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen erfasst auch landwirtschaftliche Flächen von Privatpersonen, wozu auch außerhalb der Ortslage befindliche Gartenflächen gehören.

Die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen wird zunächst aufgrund der akuten Infektionslage mit ASP im Kerngebiet des gefährdeten Gebietes untersagt, um eine Beunruhigung des Wildes, insbesondere des Schwarzwildes und damit eine Verbreitung der ASP über das gefährdete Gebiet hinaus zu verhindern. Schwarzwild hält sich als Rückzugs- und Futterort neben Waldgebieten auch gerne auf bestellten Feldern auf. Das erhöhte Futterangebot der bestellten Felder lockt Schwarzwild zudem an und hält die ggf. infizierten Roten in einem begrenzten Gebiet. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere die Ernte und Rodungen zu untersagen, um die Rückzugsorte innerhalb des gefährdeten Gebiets zu erhalten.

Auf der Grundlage des Erlasses des MSGIV „Anordnung von Nutzungsverböten und -beschränkungen nach § 14d Abs. 5a Nr. 1 der Schweinepest-Verordnung“ vom 27.11.2020 werden, werden nach Errichtung einer Umzäunung um die Kerngebiete K1 und K2 und um die weißen Zonen und das damit eingeschränkte Risiko der Verbreitung des ASP-Virus, die in der Anlage A2 aufgelisteten Tätigkeiten von diesem Verbot unter der Einhaltung der benannten Voraussetzungen ausgenommen. Im Übrigen wird auf die Begründung zu B. II. Nr. 3. verwiesen.

Lässt es die epidemiologische Lage zu, wird dieses Verbot umgehend aufgehoben.

zu B. VI. Nr. 1. bis 8., 10. und 12.

Die für das gefährdete Gebiet angeordneten Maßregeln können aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung gemäß § 14d Abs. 8 i.V.m. Abs. 4, 5, 5b und 6 SchwPestV auch für die Pufferzone angeordnet werden.

Die ASP stellt aufgrund der Übertragbarkeit vom Wildschwein auf Hausschweine und untereinander als auch der hohen Mortalitätsrate bei einem Infektionsgeschehen gerade für die Schweinemastbetriebe bzw. Hausschweinbesitzer eine erhebliche Gefahr dar. Auch in der hier festgelegten Pufferzone befindet sich eine Vielzahl von Schweinehaltern. Die Mitarbeit der Schweinehalter ist entscheidend. Vorrangiges Ziel ist es, den Kontakt von Hausschweinen mit Wildschweinen zu verhindern. Der Landwirt muss seinen Bestand so abschotten, dass jedweder Kontakt mit Wildschweinen unmöglich gemacht wird. Freilandhaltungen sind hier besonders gefährdet, aber auch konventionelle Betriebe müssen geeignete Vorsichtsmaßnahmen ergreifen (z. B. wildschweinsichere Umzäunung des Betriebsgeländes; unzugängliche Lagerung von Futtermitteln und Einstreu). ASP wird überwiegend direkt über Blut und Körperflüssigkeiten erkrankter Tiere, z. B. von Wildschweinen übertragen. Futtermittel müssen im Betrieb so gelagert werden, dass sie gegen Kontamination geschützt sind. Dies bedeutet insoweit eine für Wildschweine unzugängliche Lagerung von Rohware, Endprodukten und Futtermitteln.

Die Maßregeln dienen dem Schutz des Schwarzwildes und sollen eine frühzeitige Feststellung der Tierseuche ermöglichen, um ggf. weitere geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhinderung einer Weiterverbreitung des Virus einleiten zu können.

Aufgrund des noch immer aktiven Infektionsgeschehens, vor allem der aktuell noch anhaltenden Ausbreitung der ASP-Gebietskulisse war es erforderlich, die Maßnahmen in Bezug auf Hygienemaßregeln (siehe Anlage- Merkblatt A3), Suche, Beprobung und Bergung sowie Beseitigung aufgefundenen Fallwildes auch auf die Pufferzone auszuweiten. Die bereits für

das gefährdete Gebiet benannten Hintergründe dieser Maßregeln gelten auch in der Pufferzone.

#### zu B. IV. Nr. 9.

Gemäß § 14d Abs. 8 i.V.m. Abs. 5 Nr. 5 SchwPestV wurde für die Pufferzone angeordnet, dass Gras, Heu und Stroh, das in der Pufferzone gewonnen worden ist, nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden darf. Hiervon ausgenommen ist Gras, Heu und Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung der Pufferzone gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70° C unterzogen wurde.

Das ASP-Virus weist eine hohe Widerstandsfähigkeit in der Umwelt auf, insbesondere ist es im Erdboden bis zu 205 Tage überlebensfähig, weist aber auch eine hohe Resistenz gegenüber Erhitzungsprozessen und aufgrund der hohen pH-Stabilität auch gegen Chemikalienwirkung auf. Vor diesem Hintergrund ist zur Desinfektion von Gras, Heu und Stroh eine Hitzebehandlung bei mindestens 70° C für mindestens 30 Minuten zwingend erforderlich. Für andere Tierarten ist eine uneingeschränkte Nutzung möglich.

Auch diese Maßregel dient, in Anbetracht des noch immer hoch aktiven Infektionsgeschehens, vor allem der aktuell noch anhaltenden Ausbreitung der Gebietskulisse der ASP, dem Schutz der in der Pufferzone bestehenden Hausschweinbestände und damit u.a. dem Schutz der wirtschaftlichen und finanziellen Grundlage der Tierhalter als auch der dauerhaften Eindämmung des Virus vor einer indirekten Verbreitung.

#### zu B. IV. Nr. 11.

Die verstärkte Bejagung in der Pufferzone wird gemäß § 14d Abs. 8 i.V.m. Abs. 6 SchwPestV angeordnet, da dies der gezielten Reduzierung der Schwarzwildpopulationen dient und damit der Verhinderung einer weiteren Verbreitung des ASP-Virus.

Die getroffenen Maßnahmen stehen nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers zu verhindern. Durch eine vermehrte Infektion der Wildschweine, die bisher teilweise in der Nähe von Ortschaften verendet sind, besteht das Risiko einer Erkrankung auch der in den Restriktionsgebieten gehaltenen Hausschweine. Dies trifft insbesondere auf Freilandhaltungen zu. Eine Erkrankung könnte hier eine Keulung des gesamten Hausschweinbestandes nach sich ziehen.

Breitet sich das Virus unkontrolliert aus, so kann dies neben Leistungseinbußen auch erhebliche Tierverluste und strenge Handelsbeschränkungen nach sich ziehen. Dies hätte erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen auch für nicht von der Krankheit betroffene Betriebe und für ganze Wirtschaftsbereiche in der Region sowie landesweit.

Die getroffenen Maßnahmen sind erforderlich. Ein milderer Mittel zur Erreichung der vorgeannten Ziele ist nicht erkennbar. Die Anordnungen sind geeignet, die Tierseuche frühzeitig zu erkennen und für den Fall des Auftretens der Verbreitung entgegenzuwirken. Die Maßnahmen sind angemessen und führen nicht zu einem persönlichen Nachteil, der erkennbar außer Verhältnis zum eingangs erläuterten Ziel steht.

Die zeitlich und räumlich überschaubar befristeten Beschränkungen der individuellen Bewegungs- und Handlungsfreiheit und auferlegten Maßregeln sind angesichts der benannten Gefahren verhältnismäßig.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 1 BbgVwVfG i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG vorerst auf den **15. März 2021** befristet, wobei sich das Veterinäramt die Aufhebung zu einem früheren Zeitpunkt vorbehält, falls es die epidemiologische Lage erlaubt. Eine Befristung und Aufhebbarkeit dieser Allgemeinverfügung gebietet insoweit der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.



### zu C.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO für folgende Anordnungen aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses angeordnet:  
B. I.: Nr. 4., Nr. 6. bis 8.; B III.: Nr. 1.; B IV.: Nr. 1., Nr. 5. bis 7., Nr. 9. und 12.a.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden. Die Voraussetzung liegt hier vor, da der Ausbruch und die Ausbreitung der ASP und damit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen schnellstmöglich erkannt und unterbunden werden muss.

Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Die Verpflichtung zum Anlegen von Jagdschneisen durch die Landwirte auf gesonderte Anordnung des Veterinärarnstes bedarf einer unverzüglichen Umsetzung, um den Jägern eine schnellstmögliche, erleichterte Bejagung und damit Beschränkung der Wildschweinpopulation zu ermöglichen, um eine Weiterverbreitung der Tierseuche einzuschränken.

Die Verpflichtung zur Anzeige verendete aufgefunden Schwarzwildes durch Jagdausübungsberechtigte in allen Restriktionsgebieten sowie die Anzeigepflicht der Tierhalter auch in der Pufferzone in Bezug auf verendete, erkrankte Schweine und hinsichtlich der Anzahl der gehaltenen Schweine gegenüber dem Veterinärarnst ist erforderlich. Die Behörde kann dadurch schnellstmöglich, ohne Zeitverzögerung, Maßnahmen zur Bekämpfung der Tierseuche einleiten bzw. das Ausmaß einer Gefährdung von Hausschweinebeständen erkennen und hierfür geeignete Schutzmaßnahmen vornehmen.

Das Betretungsverbot des Waldes und der offenen Landschaft gestattet keinen Aufschub, da die Tierseuche aktuell in den betroffenen Kerngebieten stark grassiert. Das Virus ist sehr stabil gegen Umwelteinflüsse und durch das Betreten und Befahren des Waldes und der offenen Landschaft könnte ein unerkanntes Verschleppen der Tierseuche aus dem Kerngebiet heraus über Mitnahme von Erdreich, Holz etc. erfolgen. Dies muss aktuell umgehend vermieden werden.

Vor diesem Hintergrund steht auch die sofortige Vollziehung der Anordnung des Leinenzwangs als auch der Aufsichtspflicht für Hunde.

In Anbetracht der erheblichen Gefahren, die die Tierseuche bei einem Kontakt mit Hausschweinen hat und vor dem Hintergrund des akuten Ausbruchsgeschehens, ist es zwingend erforderlich, sich ohne zeitlichen Aufschub an die Maßregel zu halten, dass Schweine nicht auf öffentlichen oder privaten Wegen außerhalb des Betriebsgeländes getrieben werden. Gleiches gilt auch für die Maßregel, dass Futter, Einstreu usw., die für Schweine bestimmt sind oder mit ihnen in Berührung kommen können, wildschweinsicher aufbewahrt werden müssen.

Aufgrund der hohen Resistenz des aktuell aktiven ASP-Virus gegenüber Umwelteinflüssen und der aktuellen Erntesituation und des Erntedrucks bei den, in den von der Tierseuche betroffenen Restriktionsgebieten tätigen Landwirten, ist die Anordnung des Verwendungsverbot von Gras, Heu und Stroh für Schweine zwingend zum Schutz der Hausschweinebestände ohne Aufschub erforderlich. Auch die Anordnung, Sauen in der aktuellen Zeit nicht zu besamen, duldet aus Tierwohlgründen keinen Aufschub. Die räumliche Kapazität der Betriebe als auch das Tierwohl gebieten es, aktuell keine weiteren Ferkel zu produzieren.

Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung der angeordneten eilbedürftigen Maßnahmen würde bedeuten, dass anderenfalls die kurzfristige Feststellung des Ausbruchs und damit eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wären.

Im Übrigen ist diese Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VwGO i.V.m. § 37 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

#### zu D.

Gemäß § 14a Abs. 2 S. 2 SchwPestV werden die Festlegung eines gefährdeten Bezirks und dessen Änderung oder Aufhebung von der zuständigen Behörde öffentlich bekannt gemacht und nachrichtlich im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 1 BbgVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 VwVfG. Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG. Von dieser Ermächtigung wurde unter D. dieser Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils.

Aufgrund der Eilbedürftigkeit der Regelungen auf den Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit dem Gebiet des Landkreises Oder-Spree erfolgt die öffentliche Bekanntmachung als Notbekanntmachung nach § 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV).

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf die akute Gefahrenlage infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie des sich aktuell weiter ausbreitenden epidemiologischen Geschehens, nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 BbgVwVfG i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Oder-Spree, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift erhoben werden.

Falls der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt wird, ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur<sup>1</sup> zu versehen. Er ist unter der E-Mail-Adresse [vps@l-os.de](mailto:vps@l-os.de) einzureichen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die unter [www.landkreis-oder-spree.de](http://www.landkreis-oder-spree.de) unter dem Menüpunkt Impressum abrufbar sind.

Bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der vorgenannten Behörde eingegangen ist. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Versäumnis Ihnen zugerechnet werden.

---

[1] vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73)

Rolf Lindemann  
Landrat

**Anlagen**

A1 - Karte der Restriktionsgebiete vom 30.11.2020

A2 - Übersicht über die vom Nutzungsverbot landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen ausgenommenen Tätigkeiten

A3 - Merkblatt zu Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach dem Wildschweinkontakt